



Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung an der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG)

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 1. Zur Studienberechtigungsprüfung ist auf schriftlichen Antrag hin zuzulassen wer,

1. keine Reifeprüfung besitzt,
2. eine Zulassung zu Studien einer Studienrichtungsgruppe an der Johannes Kepler Universität Linz anstrebt,
3. das 20. Lebensjahr vollendet hat,
4. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweist,
5. eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweist,
6. die deutsche Sprache in jenem Ausmaß beherrscht, das von einem Ausländer oder einer Ausländerin für die Aufnahme als ordentlicher Studierender oder ordentliche Studierende verlangt wird. Zeugnisse für den Nachweis ausreichender Kenntnisse für die deutsche Sprache müssen der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) entsprechen.

§ 2. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für ein Studium, das der angestrebten Studienrichtungsgruppe zugeordnet ist, ist schriftlich beim Rektorat einzubringen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer;
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes;
3. das angestrebte Studium;
4. den Nachweis der Vorbildung;
5. das Wahlfach;
6. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung zu absolvieren;
7. einen Lebenslauf, der insbesondere auf die Vorbildung eingeht.

(2) Die Referentin bzw. der Referent hat bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen dem Rektorat die Zulassung vorzuschlagen, wenn die Voraussetzung gemäß § 1 Z 4 als erwiesen erachtet wird.

(3) Anlässlich der Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung hat das Rektorat auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Referentin oder des zuständigen Referenten die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung festzustellen. Für die Auswahl der Prüfungsfächer gelten die Bestimmungen gemäß § 4.

Studienrichtungsgruppen

§ 3. Die Studienberechtigungsprüfung kann an der Johannes Kepler Universität Linz für folgende Studienrichtungsgruppen erworben werden:

1. Rechtswissenschaftliche Studien: Rechtswissenschaften, Wirtschaftsrecht.
2. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien: Sozialwirtschaft, Soziologie, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftswissenschaften.
3. Philosophische, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien: Kulturwissenschaften
4. Naturwissenschaftliche Studien 1: UF Mathematik, UF Physik, Bioinformatics
5. Naturwissenschaftliche Studien 2: Biological Chemistry, UF Chemie
6. Industrietechnische Studien: Informationselektronik, Kunststofftechnik, Mechatronik
7. Technisch-Naturwissenschaftliche Studien: Informatik, UF Informatik und Informationsmanagement, Technische Chemie, Technische Physik, Technische Mathematik

Prüfungsfächer

§ 4. (1) Die Studienberechtigung umfasst die folgenden fünf Fachprüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz),
2. drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium der betreffenden Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. eine Prüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfach).

(2) Die Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung gemäß Abs. 1 Z 2 für das angestrebte ordentliche Studium sind nach Studienrichtungsgruppen festgelegt und dem Anhang 1 zu entnehmen.

(3) Wird die Studienberechtigungsprüfung für ein Lehramtsstudium absolviert, erfolgt die Zuordnung zur Studienrichtungsgruppe des Unterrichtsfaches (UF), in dem die Verfassung der Diplomarbeit beabsichtigt ist.

(4) Pflichtfächer im Hinblick auf ein Individuelles Studium sind vom Rektorat auf Vorschlag der Referentin oder des Referenten einer Studienrichtungsgruppe zuzuordnen.

Prüfungsanforderungen und –methoden

§ 5. (1) Im Prüfungsfach gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 (Aufsatz) sind drei Themen zur Wahl zu stellen; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist jedenfalls Gelegenheit zu geben, seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die Arbeitszeit für jedes Thema beträgt vier Stunden.

(2) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe und sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

(3) Die Pflichtfächer werden unter Anwendung der folgenden Methoden geprüft:

1. mündliche Prüfung:

a) Geschichte 2,

b) Soziologie

2. schriftliche Prüfung:

a) Latein 1

3. schriftliche und mündliche Prüfung:

a) Englisch 2

b) Mathematik 1 und 3

c) Physik 1 und 2

d) Chemie 2

(4) Das Wahlfach ist in Form einer mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung zu absolvieren. Abweichend davon kann das Wahlfach auch durch die Absolvierung einer Lehrveranstaltungsprüfung im Ausmaß von mindestens 2 ECTS-Anrechnungspunkten aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase jenes Studiums, für das die Studienberechtigungsprüfung angestrebt wird, abgelegt werden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Zur Vorbereitung auf den Aufsatz und die Prüfungen der Pflicht- und Wahlfächer kann ein Universitätslehrgang eingerichtet werden.

Anerkennung von Prüfungen

§ 6. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin oder ein Studienberechtigungsprüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität abzulegen (§ 64a Abs. 8 UG).

(2) Insbesondere gilt:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Universitätslehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en).

2. Der erfolgreiche Abschluss einer Universitätslehrveranstaltung, die den Stoff einer Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung vermittelt, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung. Die Feststellung solcher Lehrveranstaltungen obliegt dem Rektorat.

3. Eine Universitäts-Sprachprüfung sowie andere in- oder ausländische Nachweise über die Beherrschung von Fremdsprachen sind nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit als Fachprüfung über eine lebende Fremdsprache der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen.

4. Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen sowie Externistenprüfungen sind als Fachprüfungen oder Teile von Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.

5. Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 auf Ansuchen zu befreien.

(3) Bei Bedarf kann für die Anerkennung ein Gutachten einer Prüferin bzw. eines Prüfers des entsprechenden Faches herangezogen werden.

Organe und Wirkungsbereich

§ 7. (1) Das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsgruppenbezogener Studienberechtigungen ist unter der Leitung des Rektorats und unter Mitwirkung der Referentinnen bzw. der Referenten und der Prüferinnen bzw. der Prüfer für die an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichteten Studien durchzuführen.

(2) Das Rektorat leitet das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsgruppenbezogener Studienberechtigungen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht der Referentin oder dem Referenten oder den Prüferinnen oder Prüfern zugewiesen sind.

(3) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Johannes Kepler Universität Linz abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.

Referentinnen bzw. Referenten

§ 8. (1) Als Referentin bzw. Referent fungiert eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor oder eine Dozentin oder ein Dozent von jeder zum Wirkungsbereich der Johannes Kepler Universität Linz zählenden Fakultät.

(2) Die Referentinnen und Referenten sind vom Rektorat für die Dauer von vier Studienjahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Die Referentinnen und Referenten unterstützen das Rektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 64a UG. Dies umfasst insbesondere:

1. die Beratung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 64a Abs. 2 UG und die Erstattung von Vorschlägen an das Rektorat;
3. die Prüfung der Anträge auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 64a Abs. 8 UG und Erstattung von Vorschlägen an das Rektorat.

Prüferinnen und Prüfer

§ 9. (1) Als Prüferin oder Prüfer können alle Universitätslehrerinnen und -lehrer herangezogen werden, die eine für das jeweilige Prüfungsfach ganz oder teilweise einschlägige, rechtlich nicht nach Semestern befristete Lehrbefugnis besitzen oder deren nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis tatsächlich seit mindestens zwei Studienjahren ununterbrochen besteht. Die zuletzt genannten Universitätslehrerinnen und -lehrer scheiden mit

Beginn des zweiten Semesters, für das ihnen kein Lehrauftrag erteilt wurde als Prüferin oder Prüfer der Studienberechtigungsprüfung aus.

(2) Für das Fach „Aufsatz über ein allgemeines Thema“ und für jedes im Wirkungsbereich anfallende Pflichtfach hat das Rektorat nach Maßgabe des Bedarfes zwei bis drei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

Prüfungsordnung

§ 10. (1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Einzelprüfungen über jedes Fach.

(2) Abgesehen von individuellen Terminvereinbarungen hat das Rektorat jedenfalls für den Aufsatz über ein allgemeines Thema und die Pflichtfächer jedes Semester wenigstens zwei Prüfungstermine anzusetzen und wenigstens einen Monat vorher in der hierfür geeigneten Weise bekannt zu machen.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich längstens drei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem sie/er eine Fachprüfung ablegen will.

(4) Fachprüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind binnen zwei Wochen durchzuführen. Ein schriftlicher Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten. Sofern schriftliche Prüfungsaufgaben als Hausarbeit gestellt werden, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten hiefür eine angemessene Frist zu setzen, die spätestens mit der Anmeldung zum mündlichen Prüfungsteil endet. Der mündliche Prüfungsteil ist binnen eines Monats ab Einreichung der Arbeit durchzuführen.

(5) Die Ablegung einer Fachprüfung an einer anderen Universität ist in beruflich, familiär oder fachlich begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rektorats zulässig.

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen an Universitäten (§ 79 Abs 2 UG) sind sinngemäß anzuwenden.

Beurteilung und Wiederholung

§ 11. (1) Jede Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Ergebnis einer Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihm innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen gilt im Besonderen § 34 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(3) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. § 34 Abs. 6 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

(5) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist man von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Johannes Kepler Universität Linz ausgeschlossen.

Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

§ 12. Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

Verfahrensvorschriften

§ 13. (1) Auf das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsgruppenbezogener Studienberechtigungen, ausgenommen die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, anzuwenden.

(2) Gegen einen Bescheid des Rektorats in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung die Berufung an den Senat der Johannes Kepler Universität Linz zulässig.

Evidenz der Kandidatinnen und Kandidaten

§ 14. Die Verarbeitung von Daten der Kandidatinnen und Kandidaten und die Übermittlung an die Bundesministerien oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung haben

entsprechend § 3 und § 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl I Nr. 12/2002, idgF, zu erfolgen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2010 bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Studienberechtigungsgesetz – StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985 bis zum Ablauf des 30. September 2012 weiterhin anzuwenden.

(3) Die Änderungen in § 12 treten mit 1. Mai 2013 in Kraft.

(4) Die Änderungen in § 3 Z 4 und Z 5, § 5 Abs 3 und Abs 4 sowie Anhang 1 Z 4 und Z 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 16.7.2014, 28. Stk., Pkt.243 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Anhang 1: Pflichtfächer nach Studienrichtungsgruppen

Anhang 2: Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern

Anhang 1: Pflichtfächer nach Studienrichtungsgruppen

	Studienrichtungsgruppen	Pflichtfächer
1.	Rechtswissenschaftliche Studien Rechtswissenschaften Wirtschaftsrecht	Englisch 2 Geschichte 2 Latein 1
2.	Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien Sozialwirtschaft Soziologie Statistik Wirtschaftsinformatik Wirtschaftspädagogik Wirtschaftswissenschaften	Englisch 2 Geschichte 2 Mathematik 1
3.	Philosophische, kunst- und bildungswissenschaftliche Studien Kulturwissenschaften	Englisch 2 Geschichte 2 Soziologie
4.	Naturwissenschaftliche Studien 1 UF Mathematik UF Physik Bioinformatics	Englisch 2 Mathematik 3 Physik 2
5.	Naturwissenschaftliche Studien 2 Biological Chemistry UF Chemie	Englisch 2 Mathematik 3 Chemie 2
6.	Industrietechnische Studien Informationselektronik Kunststofftechnik Mechatronik	Englisch 2 Mathematik 3 Physik 1

7.	Technisch-naturwissenschaftliche Studien Informatik UF Informatik und Informationsmanagement Technische Physik Technische Mathematik Technische Chemie	Englisch 2 Mathematik 3 Physik 1 wird Technische Chemie als angestrebte Studienrichtung gewählt so ist an Stelle des Pflichtfaches Physik 1 das Pflichtfach Chemie 2 zu absolvieren.
----	--	---

Anhang 2: Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern

1. Geschichte

Geschichte 1:

Grundzüge der allgemeinen Geschichte

Geschichte 2:

Grundzüge der allgemeinen Geschichte, wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

2. Latein

Latein 1:

Kenntnis des im Studium des römischen Rechtes und in der heutigen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes.

3. Lebende Fremdsprache:

Englisch 1:

Für die Arbeit mit einfachen fachlichen Texten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz

Englisch 2:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

4. Mathematik

Mathematik 1:

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. Einführung in die Trigonometrie.

Mathematik 2:

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Trigonometrie und Winkelfunktionen; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung.

Mathematik 3:

Mathematik 2 und zusätzlich: Komplexe Zahlen; algebraische Strukturen; Ausbau und Exaktifizierung der Infinitesimalrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

5. Physik:

Physik 1:

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen - abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.

Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes;
Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.
Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle;
Überlagerung von Wellen; Akustik.
Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme;
Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung;
Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.
Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom - Spannung - Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze;
Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld;
Wechselstrom; elektrische Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter;
Halbleiter.
Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.
Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle;
optische Geräte; physiologische Optik.

Physik 2:

Physik 1 und zusätzlich: Aufbau und Struktur der Festkörper; Atom- und Kernphysik; Radioaktivität; Quantenmechanik; Astrophysik;
Grundzüge der allgemeinen und speziellen Relativitätstheorie;
Weltbild der Physik - Physik des 20. Jahrhunderts und aktuelle Probleme der Gegenwart.

6. Chemie

Chemie 1:

Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-(Loschmidt-) Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von Le Chatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse.

Anorganische Chemie: Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente.

Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie; Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl; Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition).

Chemie 2:

Chemie 1 und zusätzlich: Allgemeine Chemie: Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion.

Anorganische Chemie: Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren Verbindungen.

Organische Chemie: Nomenklatur, Heterozyklen, optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen.

Einführung in die Biochemie: Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide).

7. Soziologie

Charakteristik der österreichischen Gesellschaft – soziale, gesellschaftspolitische, wirtschaftliche Aspekte auch im Vergleich mit anderen Gesellschaften

Soziale Probleme

Soziale Verhaltensfelder